

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Februar 2009

Nr. 6

Inhalt	Seite
27.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2009	130
27.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2009	132
09.12.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2009	134
28.01.2009 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit im Landkreis Hildesheim	136
02.02.2009 - 6. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet der Stadt Hildesheim	138
04.02.2009 - I. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 22. Juli 1997	139

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.955.300 Euro
in der Ausgabe auf	3.435.600 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	429.600 Euro
in der Aufgabe auf	429.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

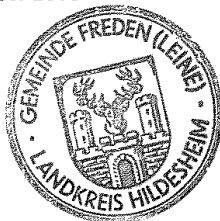
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v.H. |

Freden (Leine), den 27. November 2008


Bürgermeister
(Schubert)




Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 3.2.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.2.2009 bis 20.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17 , 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 9.2.2009
Ort. Datum

**Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der SAMTGEMEINDE SIBBESSE für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	5.219.600 €
	in der Ausgabe auf	6.622.200 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	454.100 €
	in der Ausgabe auf	454.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 43,8525 v.H. (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2009) festgesetzt.

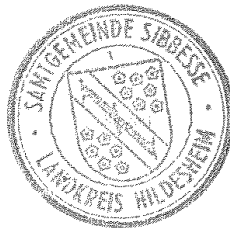
§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 5.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 5.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 27. November 2008



(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.01.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.02.2009 bis 20.02.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 09.02.2009
Ort, Datum

**Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister**

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Freden (Leine)
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.403.400 Euro
in der Ausgabe auf	7.109.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	409.000 Euro
in der Ausgabe auf	409.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.740.000 Euro festgesetzt.

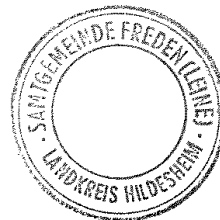
§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- a) nach der Einwohnerzahl auf 129,503167 Euro.
Maßgebend ist nach § 17 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes die Wohnbevölkerung, die das Nieders. Landesverwaltungsamt aufgrund der allgemeinen Zählung der Bevölkerung und deren Fortschreibung auf den 30.06.2008 ermittelt hat.
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 39,29801747 v.H. der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage (Steuerkraftmeßzahl) für das Haushaltsjahr 2009.

Freden (Leine), den 09. Dezember 2008

Samtgemeindebürgermeister
(Wecke)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 3.2.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.2.2009 bis 20.2.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 9.2.2009

Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindebürgermeister**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit im Landkreis Hildesheim

1. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. 05. 2008 wird aufgehoben.
2. Wer Rinder, Schafe oder Ziegen hält, hat diese Tiere gegen die Blauzungenkrankheit, Serotyp 8, impfen zu lassen. Die Impfung der zum Zeitpunkt der Lieferung des Impfstoffes impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist **spätestens bis zum 31. 05. 2009** durchzuführen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere soll zeitnah mit Erreichen des impffähigen Alters erfolgen.
3. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1 a EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Hildesheim folgende Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:
 - a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
 - b) für Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
 - c) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1a EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 24. 09. 2008 (BGBl. I S. 1905) legt die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Um die Tiere rechtzeitig vor Einsetzen der diesjährigen Vektorperiode unter einen sicheren Impfschutz zu stellen, wird der Zeitpunkt des Impfabschlusses auf den 31. 05. 2009 festgelegt. Gem. § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern sowie die Viruslast in der für BTV 8 empfänglichen Population vermindern und damit die weitere Ausbreitung zumindest verlangsamen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22. 05. 2008 ist erforderlich, da Ausnahmen von der Impfpflicht generell nur noch für Mastrinder in Stallhaltung erfolgen sollen. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Impfpflicht für sonstige Mastrinder stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Verstöße gegen die Impfpflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Hildesheim, den 28. 01. 2009

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Dr. Wichern

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wurde am 30. 01. 2009 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht und trat am 31. 01. 2009 in Kraft.

**6. Änderung
der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nut-
zungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL., Seite 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBL., Seite 575) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBL., Seite 345) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende 6. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Stadtgebiet der Stadt Hildesheim vom 10. November 1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a.) In der enumerativen Aufzählung werden die Worte „Berliner Straße 200“ gestrichen.
- b.) Vor den Worten „Schafweide Nr. 6 und Schafweide Nr. 7“ werden die Worte „Schafweide Nr. 4“ eingefügt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a.) In der sechsten Zeile der Aufzählung (Mastbergstraße 21) werden die Worte „dem Grundwasser“ durch die Worte „der Innerste“ ersetzt.
- b.) Die 13./14. Zeile „Berliner Straße 200 (Auf dem Kirchhofe), Achtum, 4, 88, dem Grundwasser“ wird gestrichen.
- c.) Hinter der 18. Zeile „Im Bockfelde, Hildesheim, 75, 44/12, dem Grundwasser“ wird eine neue 19. Zeile mit den Worten „Schafweide Nr. 4, Sorsum, (Flur) 14, (Flurstück) 42/5, dem Straßenseitengraben der L 460“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 02. Feb. 2009



(Kurt Machens)
Oberbürgermeister

I. Änderungssatzung

zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 22. Juli 1997

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 04.02.2009 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine).

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Freden (Leine), den 04. Februar 2009

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Wecke

(L.S.)

(Wecke)